

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben sich die Regierungsparteien vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren priorisiert umzusetzen. Hierzu soll auch das Bauplanungsrecht einen Beitrag leisten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall,
- Beseitigung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen und
- Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne.

Geplante Inhalte eines weiteren, umfassenderen Gesetzentwurfs zur Novellierung des Bauplanungsrechts in dieser Legislaturperiode sind unter anderem Änderungen bezüglich des Wirksamwerdens von Bauleitplänen durch Bekanntmachung im Internet. Die Vorarbeiten für diesen weiteren Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen; in die Überlegungen soll unter anderem das geplante Gesetz zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens einbezogen werden; das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen (BT-Drucksache 20/3068).

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand begründet. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch das Gesetz wird für die Verwaltung im Saldo voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand begründet.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ... [einsetzen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle des Gesetzes, mit dem das BauGB zuletzt geändert worden ist, derzeit: Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen sowie darauf, dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermittelt werden können. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich in das Internet einzustellen und gemeinsam mit den nach Satz 1 im Internet zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist elektronisch mitzuteilen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6

oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Hierzu teilt sie ihnen die Internetseite oder Internetadresse mit, unter der die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 eingesehen werden können; die Mitteilung soll elektronisch erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei soll bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Beginn der öffentlichen Auslegung“ durch die Wörter „nach Beginn der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
8. In § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ausgelegt hat“ durch die Wörter „im Internet veröffentlicht worden ist und die Veröffentlichungsfrist abgelaufen ist“ ersetzt.
9. In § 139 Absatz 2 werden die Wörter „§ 4a Absatz 1 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
10. In § 205 Absatz 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 8 und 9“ ersetzt.
11. § 214 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „ausgelegt“ durch die Wörter „im Internet veröffentlicht“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „§ 4a Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt und das Wort „auszulegen“ wird durch die Wörter „nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben sich die Regierungsparteien unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren priorisiert umzusetzen. Auch das Bauplanungsrecht kann hier einen Beitrag leisten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit einer Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens soll das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen modernisiert und beschleunigt werden. Das Gesetz führt das digitale Beteiligungsverfahren als Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Neufassung § 3 Absatz 2) sowie für die Beteiligung der Behörden (Neufassung § 4 Absatz 2) ein
- Das Bauleitplanverfahren soll durch die Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen beschleunigt werden. Hierfür sieht der Gesetzentwurf eine Neufassung des § 4a Absatz 3 vor, wonach bei Planänderungen erneute Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen eingeholt werden sollen; werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sollen die Gemeinden zukünftig nur noch die von einer Änderung oder Ergänzung betroffenen Teile der Öffentlichkeit und berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligen. Die bisherigen „Kann-Regelungen“ sollen damit in „Soll-Regelungen“ geändert werden.
- Beschleunigung der Bauleitplanverfahren durch Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat (Änderung § 6 Absatz 4).

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Baugesetzbuchs ergibt sich aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die vorgesehenen Regelungen soll das Bauleitplanverfahren modernisiert und beschleunigt werden. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen zu einer Vereinfachung des Bauplanungsrechts bei. Mit der Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens als Regelverfahren sollen die Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale der Digitalisierung genutzt werden. Die Beseitigung von Redundanzen bei Änderungen von Planentwürfen und die Verkürzung von Genehmigungsfristen für bestimmte Bauleitpläne dienen ebenfalls der Vereinfachung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

Die vorgesehenen Regelungen vereinfachen und beschleunigen die Bauleitplanverfahren, indem insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung für diese nutzbar gemacht werden. Damit wird Papier gespart und ein Beitrag zum Prinzip „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ geleistet.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

###### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

###### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses zugunsten des digitalen Beteiligungsverfahrens sowie die Beseitigung von Redundanzen bei Planänderungen wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung tendenziell verringert.

## **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Er hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch digitale Beteiligungsverfahren wird die Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Wohnort erleichtert.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuchs dauerhaft erforderlich sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3 BauGB)**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren soll zukünftig in der Regel digital erfolgen. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten sollen daneben bestehen bleiben, insbesondere um für Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder diesen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht nutzen können, eine Beteiligungsmöglichkeit sicherzustellen. Zumindest in dieser Legislaturperiode wird eine solche (Ausnahme-)Regelung im Interesse der Gewährleistung einer Teilhabemöglichkeit für möglichst weite Teile der Bevölkerung noch für erforderlich gehalten. Dieses entspricht auch der bisherigen Haltung der kommunalen Spitzenverbände und Wünschen von Teilnehmern des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum, das im Sommer und Herbst 2022 im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit zahlreichen Bündnispartnern verhandelt wurde.

#### **Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)**

§ 3 Absatz 2 wird vollständig neu gefasst. In Satz 1 wird geregelt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen sind. Damit sind die Unterlagen regelmäßig nicht mehr in Papierform auszulegen. Diese Umstellung des Regel-Ausnahmeverhältnisses zugunsten einer digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung macht Folgeänderungen im Hinblick auf die Bekanntmachung erforderlich: Satz 2 sieht weiterhin das Erfordernis einer ortsüblichen Bekanntmachung vor. Ortsüblich bekannt zu machen sind die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Nach Satz 3 ist in der Bekanntmachung nunmehr auch darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen. Ein Erfordernis einer „elektronischen Form“ im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist damit nicht verbunden. Ein neuer Satz 4 sieht vor, dass neben der Veröffentlichung im Internet auch andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierbei kommen zum Beispiel öffentlich zugängliche digitale Lesegeräte oder eine Auslegung der Planunterlagen in Papierform in Betracht. Nach Satz 5 ist auf diese Zugangsmöglichkeiten in der Bekanntmachung ebenfalls hinzuweisen, ebenso wie darauf,

dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als dem elektronischen Weg übermittelt werden können. Dies soll die Teilhabemöglichkeit insbesondere für den oben genannten Personenkreis sicherstellen. Der neue Satz 6 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 4a Absatz 4 Satz 1 in an die Umstellung des Regel-Ausnahmeverhältnisses zugunsten einer digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung angepasster Form. Der bisherige Satz 3 wird in ebenfalls angepasster Form Satz 7; gleiches gilt für den bisherigen Satz 4, der Satz 8 werden soll. Der bisherige Satz 5 entfällt, da aufgrund der vorgesehen elektronischen Übermittlung der Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Der bisherige Satz 6 wird Satz 9 und bleibt inhaltlich unverändert.

#### **Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 BauGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die vorgeschlagene Digitalisierung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 BauGB)**

§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst. Es werden zur Umstellung auf ein digitales Regelverfahren die neuen Sätze 2 und 4 eingefügt. Der neue Satz 2 übernimmt die bisher fakultative Regelung zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien aus § 4a Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz und sieht deren Nutzung nunmehr obligatorisch vor. Die Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 enthält Hinweise, die auch für die Beteiligung im Rahmen von § 4 Absatz 2 von Interesse sein können, wie etwa über verfügbare Umweltinformationen. Mit dem Verweis wird nicht die dort für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehene Frist in das Verfahren nach § 4 Absatz 2 eingeführt. Es bleibt bei dem unveränderten § 4a Absatz 2, wonach die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung gleichzeitig ablaufen können, aber nicht müssen. Werden die Beteiligung nach § 3 Absatz 2 und diejenige nach § 4 Absatz 2 gleichzeitig durchgeführt, kann die Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 mit der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden. Der neue Satz 4 übernimmt die bisherige „Kann“-Regelung aus § 4a Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz als neue „Soll“-Regelung. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden – inhaltlich unverändert - zu den Sätzen 5 und 6.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4a BauGB)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 4a Absatz 2 infolge der Änderung des § 3 Absatz 2.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung des § 4a Absatz 3 zielt darauf ab, das Verfahren bei Planentwurfsänderungen oder -ergänzungen zu beschleunigen. Bisher kann die Gemeinde nach Satz 2 in diesem Fall bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; zukünftig soll sie von dieser Bestimmungsmöglichkeit Gebrauch machen. Der bisherige Satz 4 des Absatzes 3 sieht vor, dass der Kreis derjenigen, deren Stellungnahmen zu einer Planentwurfsänderung oder -ergänzung einzuholen sind, von der Gemeinde beschränkt werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; zukünftig soll die Gemeinde von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch machen.

##### **Zu Buchstabe c**

Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 1 soll als neuer Satz 6 in § 3 Absatz 2 aufgenommen werden. Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 2

soll als neuer Satz 2 in § 4 Absatz 2 aufgenommen werden. § 4a Absatz 4 Satz 3 soll infolge der Umstellung auf ein digitales Regelverfahren entfallen. § 4a Absatz 4 soll daher insgesamt entfallen.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 4 BauGB)**

Zur Beschleunigung von Planungsverfahren soll die Frist für die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz BauGB von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Über die bestehende Verweisung in § 10 Absatz 2 Satz 2 BauGB soll die Fristverkürzung auch für solche Bebauungspläne gelten, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden (§ 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4).

#### **Zu Nummer 5 bis Nummer 11**

Bei den Änderungen zu den Nummern 5 bis 11 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderung des § 3 Absatz 2 BauGB sowie des Entfalls von § 4a Absatz 4 und der Neunummerierung der Absätze in § 4a.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.